

§ 2307 Zuwendung eines Vermächtnisses

(1) Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerden der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

(2) Der mit dem Vermächtnis beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablauf der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.³⁰⁹⁰

§ 2308 Anfechtung der Ausschlagung

(1) Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerde zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

(2) Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.³⁰⁹¹

§ 2309 Pflichtteilsrecht der Eltern und entfernteren Abkömmlinge

Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.³⁰⁹²

§ 2310 Feststellung des Erbteils für die Berechnung des Pflichtteils

Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.³⁰⁹³

§ 2311 Wert des Nachlasses

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat in Abs. 1 „gilt die Beschränkung oder die Beschwerde als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte“ durch „kann er“ ersetzt.

3090 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3091 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3092 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3093 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils eines Abkömmlings und der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz.

(2) Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.³⁰⁹⁴

§ 2312 Wert eines Landgutes

(1) Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes Landgut zu dem Ertragswert zu übernehmen, so ist, wenn von dem Recht Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

(2) Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Absatz 1 Satz 2 bestimmter Wert zugrunde gelegt werden soll.

(3) Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.³⁰⁹⁵

§ 2313 Ansatz bedingter, ungewisser oder unsicherer Rechte, Feststellungspflicht des Erben

(1) Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

(2) Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechts zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.³⁰⁹⁶

§ 2314 Auskunftspflicht des Erben

(1) Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Die Kosten fallen dem Nachlaß zur Last.³⁰⁹⁷

3094 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3095 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3096 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3097 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2315 Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil

(1) Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

(2) Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlaß hinzuge-rechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

(3) Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.³⁰⁹⁸

§ 2316 Ausgleichungspflicht

(1) Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers oder Leistungen der in § 2057a bezeichneten Art zur Ausgleichung zu bringen sein würden, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflichten bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

(2) Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Absatz 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt.

(3) Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

(4) Ist eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.³⁰⁹⁹

§ 2317 Entstehung und Übertragbarkeit des Pflichtteilsanspruchs

(1) Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfolge.

(2) Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.³¹⁰⁰

§ 2318 Pflichtteilslast bei Vermächtnissen und Auflagen

(1) Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das gleiche gilt von einer Auflage.

(2) Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.

3098 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3099 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3100 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.³¹⁰¹

§ 2319 Pflichtteilsberechtigter Miterbe

Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.³¹⁰²

§ 2320 Pflichtteilslast des an die Stelle des Pflichtteilsberechtigten getretenen Erben

(1) Wer an Stelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnis zu Miterben die Pflichtteilslast und, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das Vermächtnis in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

(2) Das gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todes wegen zugewendet hat.³¹⁰³

§ 2321 Pflichtteilslast bei Vermächtnisausschlagung

Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnis der Erben und der Vermächtnisnehmer zueinander derjenige, welchem die Ausschlagung zustatten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.³¹⁰⁴

§ 2322 Kürzung von Vermächtnissen und Auflagen

Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zustatten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt.³¹⁰⁵

§ 2323 Nicht pflichtteilsbelasteter Erbe

Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichtteilslast nach den §§ 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.³¹⁰⁶

§ 2324 Abweichende Anordnungen des Erblassers hinsichtlich der Pflichtteilslast

3101 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3102 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3103 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3104 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3105 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3106 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen die Pflichtteilslast im Verhältnis der Erben zueinander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320 bis 2323 abweichende Anordnungen treffen.³¹⁰⁷

§ 2325 Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen

(1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlaß hinzugerechnet wird.

(2) Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Wert in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Wert in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

(3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.³¹⁰⁸

§ 2326 Ergänzung über die Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Der Pflichtteilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichtteils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen ist. Ist dem Pflichtteilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht.³¹⁰⁹

§ 2327 Beschenkter Pflichtteilsberechtigter

(1) Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlaß hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.

(2) Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.³¹¹⁰

§ 2328 Selbst pflichtteilsberechtigter Erbe

3107 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3108 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.“

3109 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3110 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.³¹¹¹

§ 2329 Anspruch gegen den Beschenkten

(1) Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

(2) Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

(3) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.³¹¹²

§ 2330 Anstandsschenkungen

Die Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.³¹¹³

§ 2331 Zuwendungen aus dem Gesamtgut

(1) Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

(2) Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden.³¹¹⁴

§ 2331a Stundung

(1) Der Erbe kann Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen der Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Entscheidung über eine Stundung ist, wenn der Anspruch nicht bestritten wird, das Nachlaßgericht zuständig. § 1382 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend; an die Stelle des Familiengerichts tritt das Nachlaßgericht.³¹¹⁵

3111 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3112 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3113 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3114 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3115 QUELLE

§ 2332 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist des dem Pflichtteilsberechtigten nach § 2329 gegen den Beschenkten zustehenden Anspruchs beginnt mit dem Erbfall.

(2) Die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs und des Anspruchs nach § 2329 wird nicht dadurch gehemmt, dass die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächnisses geltend gemacht werden können.³¹¹⁶

§ 2333 Entziehung des Pflichtteils

- (1) Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling
1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehende Person nach dem Leben trachtet,
 2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht,
 3. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltungspflicht böswillig verletzt oder
 4. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Verjährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.³¹¹⁷

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er Stundung des Pflichtteilsanspruchs verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände ungewöhnlich hart treffen, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe seiner Familienwohnung oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Stundung kann nur verlangt werden, soweit sie dem Pflichtteilsberechtigten bei Abwägung der Interessen beider Teile zugemutet werden kann.“

3116 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

(2) Der nach § 2329 dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

(3) Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächnisses geltend gemacht werden können.“

3117 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2334³¹¹⁸

§ 2335³¹¹⁹

§ 2336 Form, Beweislast, Unwirksamwerden

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 2333 Entziehung des Pflichtteils eines Abkömmlings

Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.“

3118 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2334 Entziehung des Elternpflichtteils

Der Erblasser kann dem Vater den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.“

3119 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen; dies gilt auch, wenn der Erblasser das Recht auf Scheidung durch Fristablauf verloren hat.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2335 Entziehung des Ehegattenpflichtteils

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Ehegatte dem Erblasser oder einem Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Ehegatte sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers schuldig macht;
3. wenn der Ehegatte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser schuldig macht;
4. wenn der Ehegatte die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt.“

(1) Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

(2) Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden. Für eine Entziehung nach § 2333 Absatz 1 Nummer 4 muss zur Zeit der Errichtung die Tat begangen sein und der Grund für die Unzumutbarkeit vorliegen; beides muss in der Verfügung angegeben werden.

(3) Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.³¹²⁰

§ 2337 Verzeihung

Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.³¹²¹

§ 2338 Pflichtteilsbeschränkung

(1) Hat sich ein Abkömmling in solchem Maß der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maß überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tod des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Fall Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

(2) Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.³¹²²

§ 2338a³¹²³

Abschnitt 6 Erbunwürdigkeit³¹²⁴

3120 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.“

3121 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3122 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3123 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Pflichtteilsberechtigt ist ein Abkömmling oder der Vater des Erblassers auch dann, wenn ihm der Erbersatzanspruch durch Verfügung von Todes wegen entzogen worden ist. Im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts steht der Erbersatzanspruch dem gesetzlichen Erbteil gleich.“

§ 2339 Gründe für Erbunwürdigkeit

(1) Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolge dessen der Erblasser bis zu seinem Tod unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer Straftat nach den §§ 267, 271 bis 274 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht hat.

(2) Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritt des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die Straftat begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.³¹²⁵

§ 2340 Geltendmachung der Erbunwürdigkeit durch Anfechtung

(1) Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbs geltend gemacht.

(2) Die Anfechtung ist erst nach dem Anfall der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

(3) Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten Fristen erfolgen.³¹²⁶

§ 2341 Anfechtungsberechtigte

Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines anderen, zustatten kommt.³¹²⁷

§ 2342 Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

(2) Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein.³¹²⁸

3124 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Sechster Abschnitt“ durch „Abschnitt 6“ ersetzt.

3125 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.“

Artikel 121 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3126 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3127 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3128 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2343 Verzeihung

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.³¹²⁹

§ 2344 Wirkung der Erbunwürdigserklärung

(1) Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

(2) Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritt des Erbfalls erfolgt.³¹³⁰

§ 2345 Vermächtnisunwürdigkeit; Pflichtteilsunwürdigkeit

(1) Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der im § 2339 Abs. 1 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtnis anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339 Abs. 2 und der §§ 2341, 2343 finden Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.³¹³¹

Abschnitt 7 Erbverzicht³¹³²

§ 2346 Wirkung des Erbverzichts, Beschränkungsmöglichkeit

(1) Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

(2) Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.³¹³³

§ 2347 Persönliche Anforderungen, Vertretung

Der Erblasser kann den Vertrag nach § 2346 nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.³¹³⁴

3129 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3130 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3131 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3132 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Siebenter Abschnitt“ durch „Abschnitt 7“ ersetzt.

3133 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3134 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 68 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

§ 2348 Form

Der Vertrag nach § 2346 bedarf der notariellen Beurkundung.³¹³⁵

§ 2349 Erstreckung auf Abkömmlinge

Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein anderes bestimmt wird.³¹³⁶

§ 2350 Verzicht zugunsten eines anderen

(1) Verzichtet jemand zugunsten eines anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere Erbe wird.

(2) Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten oder Lebenspartners des Erblassers gelten soll.³¹³⁷

§ 2351 Aufhebung des Erbverzichts

Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 Anwendung.³¹³⁸

Artikel 50 Nr. 68 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch für den Verzicht durch den Betreuer erforderlich.“

Artikel 50 Nr. 68 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , , sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird“ am Ende gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Sorge, so gilt das gleiche. Für den Verzicht durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

(2) Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Familiengerichts oder Betreuungsgerichts ist in gleichem Umfang wie nach Absatz 1 erforderlich.“

3135 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Erbverzichtsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.“

3136 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3137 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

3138 ÄNDERUNGEN

§ 2352 Verzicht auf Zuwendungen

Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347 bis 2349 finden Anwendung.³¹³⁹

Abschnitt 8 Erbschein³¹⁴⁰

§ 2353 Zuständigkeit des Nachlassgerichts, Antrag

Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teil der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).³¹⁴¹

§ 2354³¹⁴²

§ 2355³¹⁴³

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat „Abs. 2“ nach „§ 2347“ gestrichen.

3139 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat „ , 2348“ durch „bis 2349“ ersetzt.

3140 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Achter Abschnitt“ durch „Abschnitt 8“ ersetzt.

3141 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3142 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2354 Angaben des gesetzlichen Erben im Antrag

(1) Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

(2) Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.“

3143 ÄNDERUNGEN

§ 2356³¹⁴⁴

§ 2357³¹⁴⁵

§ 2358³¹⁴⁶

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2355 Angaben des gewillkürten Erben im Antrag

Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und die im § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.“

3144 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2356 Nachweis der Richtigkeit der Angaben

(1) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

(2) Zum Nachweis, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, und in Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides Statt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Tatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.“

3145 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2357 Gemeinschaftlicher Erbschein

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.

(3) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

(4) Die Versicherung an Eides Statt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.“

3146 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2359³¹⁴⁷

§ 2360³¹⁴⁸

§ 2361 Einziehung oder Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheins

Ergibt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.³¹⁴⁹

§ 2362 Herausgabe- und Auskunftsanspruch des wirklichen Erben

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2358 Ermittlungen des Nachlassgerichts

(1) Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.“

3147 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2359 Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins

Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.“

3148 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 69 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2360 Anhörung von Betroffenen

(1) Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

(2) Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgericht vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Erbscheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

(3) Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie untunlich ist.“

3149 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

(3) Das Nachlaßgericht kann von Amts wegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittlungen veranstalten.“

(1) Der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

(2) Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.³¹⁵⁰

§ 2363 Herausgabeanspruch des Nacherben und des Testamentsvollstreckers

Dem Nacherben sowie dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Absatz 1 bestimmte Recht zu.³¹⁵¹

§ 2364³¹⁵²

§ 2365 Vermutung der Richtigkeit des Erbscheins

Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.³¹⁵³

§ 2366 Öffentlicher Glaube des Erbscheins

Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Recht, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit

3150 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3151 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 2363 Inhalt des Erbscheins für den Vorerben

(1) In dem Erbschein, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

(2) Dem Nacherben steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.“

3152 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2364 Angabe des Testamentsvollstreckers im Erbschein, Herausgabeanspruch des Testamentsvollstreckers

(1) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

(2) Dem Testamentsvollstrecker steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.“

3153 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.³¹⁵⁴

§ 2367 Leistung an Erbscheinserben

Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.³¹⁵⁵

§ 2368 Testamentsvollstreckerzeugnis

Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.³¹⁵⁶

§ 2369³¹⁵⁷

3154 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3155 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3156 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 69 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgericht vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses der Erbe wenn tunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.“

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

(2) (weggefallen)

(3) Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.“

3157 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 70 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgericht fehlt, Gegenstände, die sich im Inland befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.“

AUFHEBUNG

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2369 Gegenständlich beschränkter Erbschein

(1) Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Inland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden.

§ 2370 Öffentlicher Glaube bei Todeserklärung

(1) Hat eine Person, die für tot erklärt oder deren Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt ist, den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkt gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zugunsten des Dritten auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit kennt oder weiß, daß sie aufgehoben worden sind.

(2) Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen demjenigen, der für tot erklärt oder dessen Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt ist, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit mit Unrecht angenommen worden ist.³¹⁵⁸

Abschnitt 9 Erbschafts Kauf³¹⁵⁹

§ 2371 Form

Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der notariellen Beurkundung.³¹⁶⁰

§ 2372 Dem Käufer zustehende Vorteile

Die Vorteile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergeben, gebühren dem Käufer.³¹⁶¹

§ 2373 Dem Verkäufer verbleibende Teile

Ein Erbteil, der dem Verkäufer nach dem Abschluß des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.³¹⁶²

(2) Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inland befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.“

3158 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3159 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Neunter Abschnitt“ durch „Abschnitt 9“ ersetzt.

3160 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3161 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3162 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2374 Herausgabepflicht

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.³¹⁶³

§ 2375 Ersatzpflicht

(1) Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräußerten Gegenstands, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschluß des Kaufes kennt.

(2) Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Untergangs oder einer aus einem anderen Grund eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstands nicht Ersatz verlangen.³¹⁶⁴

§ 2376 Haftung des Verkäufers

(1) Die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel beschränkt sich darauf, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

(2) Für Sachmängel eines zur Erbschaft gehörenden Gegenstands haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, dass er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Gegenstands übernommen hat.³¹⁶⁵

§ 2377 Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse

Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichenfalls ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.³¹⁶⁶

3163 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3164 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3165 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 „Fehler“ durch „Sachmängel“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat in Abs. 1 Satz 1 „Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht beschränkt sich auf die Haftung dafür“ durch „Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel beschränkt sich darauf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sachmängel einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten.“

3166 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2378 Nachlassverbindlichkeiten

(1) Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, soweit nicht der Verkäufer nach § 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

(2) Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlassverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.³¹⁶⁷

§ 2379 Nutzungen und Lasten vor Verkauf

Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkauf fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten, mit Einschluß der Zinsen der Nachlassverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.³¹⁶⁸

§ 2380 Gefahrübergang, Nutzungen und Lasten nach Verkauf

Der Käufer trägt von dem Abschluß des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.³¹⁶⁹

§ 2381 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen

(1) Der Käufer hat dem Verkäufer die notwendigen Verwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

(2) Für andere vor dem Verkauf gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Wert der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.³¹⁷⁰

§ 2382 Haftung des Käufers gegenüber Nachlassgläubigern

(1) Der Käufer haftet von dem Abschluß des Kaufes an den Nachlassgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

(2) Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.³¹⁷¹

§ 2383 Umfang der Haftung des Käufers

(1) Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kauf als zur Erbschaft gehörend.

3167 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3168 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3169 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3170 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3171 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Teil zustatten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.³¹⁷²

§ 2384 Anzeigepflicht des Verkäufers gegenüber Nachlassgläubigern, Einsichtsrecht

(1) Der Verkäufer ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

(2) Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.³¹⁷³

§ 2385 Anwendung auf ähnliche Verträge

(1) Die Vorschriften über den Erbschafts Kauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

(2) Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die im § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.³¹⁷⁴

3172 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3173 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3174 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.